

---

# Hundegesetz (HuG)

vom 23. März 2015 (Stand 1. Januar 2016)

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

### Art. 1 Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

<sup>2</sup> Es regelt:

- a) die Zuständigkeiten;
- b) die Pflichten der Halterinnen und Halter;
- c) die Hundekontrolle;
- d) die Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall;
- e) die Hundesteuer.

### Art. 2 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen. Sie stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

---

<sup>1)</sup> KV (bGS [111.1](#))

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 3** Zuständigkeiten  
a) Kanton

<sup>1</sup> Der Kanton erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Bestimmungen über die Einschränkungen der Hundehaltung;
- b) Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung;
- c) Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren, die von Hunden für Menschen und Tiere ausgehen;
- d) Führung der Hundekontrolle;
- e) Erhebung der Hundesteuer.

**Art. 4** b) Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einrichtung von ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot auf dem Gemeindegebiet;
- b) vorläufige Unterbringung und Pflege von streunenden und herrenlosen Hunden.

**Art. 5** Prävention

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden können den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden mit geeigneten Massnahmen fördern.

<sup>2</sup> Sie können dazu insbesondere Kampagnen und andere Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen oder diejenigen anderer öffentlicher oder privater Organisationen unterstützen.

**II. Hundehaltung**

(2.)

**Art. 6** Allgemeine Pflichten

<sup>1</sup> Die Halterinnen und Halter sind verpflichtet,

- a) Hunde so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden sowie fremdes Eigentum nicht beschädigt wird;

- b) Hunde jederzeit unter ihrer Aufsicht und wirksamen Kontrolle zu haben;
- c) Hunde so zu halten, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm oder Gerüche belästigt werden;
- d) den Hundekot von fremdem und öffentlich zugänglichem Grund aufzunehmen und zu entsorgen;
- e) dafür zu sorgen, dass Dritte, denen Hunde anvertraut werden, in der Lage sind, die Hundehalterpflichten wahrzunehmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Rechte und Pflichten der Halterinnen und Halter in anderen Erlassen, insbesondere in der Jagdgesetzgebung<sup>1)</sup>.

#### **Art. 7** Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die Halterinnen und Halter sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unentgeltlich bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

#### **Art. 8** Leinen- und Maulkorbpflicht

<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- a) beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten;
- b) auf Schulanlagen, öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie in öffentlich zugänglichen Parkanlagen;
- c) in öffentlichen Gebäuden;
- d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen;
- e) beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten;
- f) wenn sie einen Maulkorb tragen;
- g) auf behördliche Anordnung im Einzelfall.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind.

<sup>3</sup> Hunde müssen einen Maulkorb tragen:

- a) wenn sie bissig sind;
- b) auf behördliche Anordnung im Einzelfall.

---

<sup>1)</sup> Verordnung zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdverordnung; bGS [526.21](#))

**Art. 9** Zutrittsverbot

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.

**Art. 10** Verbot der Förderung aggressiven Verhaltens

<sup>1</sup> Es ist verboten, Hunde:

- a) auf Menschen oder Tiere zu hetzen;
- b) absichtlich zu reizen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind, sofern es deren Einsatzzweck erfordert:

- a) in Schutzdienstausbildung oder Schutzdienst stehende Hunde;
- b) in Ausbildung oder im Einsatz stehende Treib- und Jagdhunde.

**Art. 11** Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup> Die Halterin oder der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die Risiken der Hundehaltung abdeckt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Mindestdeckungssumme.

<sup>3</sup> Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzuweisen.

**Art. 12** Herdenschutzhunde

<sup>1</sup> Die Halterin oder der Halter meldet den Einsatz eines Herdenschutzhundes den betroffenen Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Halterin oder der Halter informiert an den Fuss- und Wanderwegen, die durch das Weidgebiet führen, in geeigneter Weise über die Anwesenheit von Herdenschutzhunden und das korrekte Verhalten gegenüber den Hunden.

**III. Hundekontrolle**

(3.)

**Art. 13** Kennzeichnung und Registrierung

<sup>1</sup> Hunde von im Kanton wohnhaften Halterinnen und Haltern sind nach den Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung<sup>1)</sup> zu kennzeichnen und zu registrieren.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Melde- und Registrierungsstelle nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung<sup>2)</sup>. Er kann die Bezeichnung an das zuständige Departement delegieren.

<sup>3</sup> Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den Daten der Hundehaltungen. Der Regierungsrat kann weitere Zugriffsmöglichkeiten auf die entsprechende Datenbank regeln.

**Art. 14** Hundekontrolle; Meldepflicht

<sup>1</sup> Zur Führung der Hundekontrolle meldet die Halterin oder der Halter innerhalb von 14 Tagen der zuständigen kantonalen Stelle:

- a) das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes;
- b) den Halterwechsel;
- c) den Tod des Hundes;
- d) die Namens- und Adressänderung der Halterin oder des Halters;
- e) das Erlangen der erforderlichen Sachkundenachweise gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung<sup>3)</sup>;
- f) in einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss Art. 15 Abs. 3.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die der zuständigen kantonalen Stelle vorzulegenden Dokumente.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Kontrolle.

---

<sup>1)</sup> Tierseuchengesetz (TSG; SR [916.40](#))

<sup>2)</sup> Tierseuchenverordnung (TSV; SR [916.401](#))

<sup>3)</sup> Tierschutzverordnung (TSchV; SR [455.1](#))

**IV. Einschränkungen der Hundehaltung**

(4.)

**Art. 15** Gefahr für Mensch oder Tier; Massnahmen

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle ordnet die erforderlichen Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall an, wenn:

- a) ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat;
- b) ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten oder andere Verhaltensauffälligkeiten zeigt;
- c) Anzeichen bestehen, dass die Halterin oder der Halter nicht genügende Gewähr für eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung bietet.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Stelle ordnet insbesondere folgende Massnahmen an:

- a) Verhaltensüberprüfung des Hundes durch Sachverständige (Verhaltensabklärung);
- b) Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch von Ausbildungskursen mit oder ohne Hund;
- c) Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund;
- d) Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden oder dafür einzusetzen;
- e) Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund im öffentlichen Raum an der Leine zu führen oder ihn an der Leine zu führen und einen Maulkorb anzulegen;
- f) namentliche Bezeichnung der Personen, die den Hund ausführen dürfen;
- g) Verpflichtung der Halterin oder des Halters, bauliche oder andere Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass sich der Hund vom privaten Grund entfernen kann;
- h) vorübergehende Platzierung des Hundes zur Beobachtung in einem Tierheim oder in einer anderen geeigneten Tierhaltung;
- i) Beschlagnahme des Hundes zur Neuplatzierung oder Rückgabe an die Zuchtstätte;
- j) Verbot, mehr als eine bestimmte Anzahl Hunde zu halten;
- k) befristetes oder unbefristetes Verbot des Haltens von Hunden im Allgemeinen oder von Hunden bestimmter Rassetypen oder Grössen;

- l) Zuchtverbot oder Auflagen für die Zucht;
- m) Sterilisation oder Kastration des Hundes;
- n) Tötung des Hundes.

<sup>3</sup> In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gemäss Abs. 2 gelten auch im Kanton Appenzell Ausserrhodens.

**Art. 16** Abwehr unmittelbar drohender Gefahr

<sup>1</sup> Die zuständigen Polizeiorgane schreiten unverzüglich ein, wenn ein Hund eine unmittelbar drohende Gefahr für Menschen und Tiere darstellt.

<sup>2</sup> Sie können zu diesem Zweck einen Hund insbesondere:

- a) vorübergehend beschlagnahmen und geeignet unterbringen;
- b) töten.

**Art. 17** Streunende und herrenlose Hunde

<sup>1</sup> Streunende und herrenlose Hunde sind durch die Gemeinde in Gewahrsam zu nehmen und der Halterin oder dem Halter zuzuführen.

<sup>2</sup> Sofern die Halterin oder der Halter innert angemessener Frist nicht ermittelt werden kann, wird der Hund auf Anordnung der Gemeinde vorläufig geeignet untergebracht.

<sup>3</sup> Lässt sich der Hund nach zwei Monaten nirgends definitiv unterbringen, entscheidet die Gemeinde über das weitere Vorgehen. Sie kann den Hund einschläfern lassen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten, sofern die Halterin oder der Halter nicht ermittelt werden kann.

**Art. 18** Kosten

<sup>1</sup> Die Halterin oder der Halter trägt die Kosten der Massnahmen nach diesem Abschnitt und hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

**V. Hundesteuer**

(5.)

**Art. 19** Grundsätze

<sup>1</sup> Für jeden mehr als drei Monate alten, im Kanton gehaltenen Hund ist eine Hundesteuer zu entrichten, die jährlich erhoben wird.

<sup>2</sup> Steuerpflichtig ist die Halterin oder der Halter.

<sup>3</sup> Die Höhe der Hundesteuer wird durch den Regierungsrat festgelegt. Sie beträgt maximal Fr. 200.–.

<sup>4</sup> Hält eine Halterin oder ein Halter mehr als einen Hund, gilt für jeden weiteren Hund die doppelte Hundesteuer.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 20** Steuerbefreiung

<sup>1</sup> Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) vom Regierungsrat zu bezeichnende Nutzhunde mit besonderen Funktionen;
- b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet worden ist;
- c) Hunde in Tierheimen, die neu platziert werden sollen.

**Art. 21** Steuerempfänger

<sup>1</sup> Der Steuerertrag fällt dem Kanton zu.

<sup>2</sup> Der Kanton entrichtet der Gemeinde für jeden in der Gemeinde gehaltenen und steuerpflichtigen Hund 50 Prozent der erhobenen Abgabe.

**VI. Strafbestimmungen und Rechtsschutz**

(6.)

**Art. 22** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 1, 8, 9, 10, 11 Abs. 1, 12, 13 Abs. 1 oder 14 Abs. 1 oder den in Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Vollzugsbestimmungen über die Hundehaltung zuwiderhandelt.

**Art. 23**    Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Gesetzes und der Ausführungserlasse ergehen, kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

**VII. Schlussbestimmungen**

(7.)

**Art. 24**    Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.